

**Zeitschrift:** Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

**Herausgeber:** Schweizerischer Traktorverband

**Band:** 8 (1946)

**Heft:** 4

**Artikel:** Der Landwirtschaftstraktor im Strassenverkehr : Verkehrsausbildungskurse für Traktorführer

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1049019>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zu sichern, was für unsere Existenz trotz Import immer lebenswichtig sein mag. Wenn es gelingt, die tiefe Verbundenheit der landwirtschaftstätigen Bevölkerung zur Scholle derart zu verankern, dass der Bauer aus ureigenen Ueberlegungen alle Tendenzen, die auf eine Schwächung des Leistungsvolumens seines Betriebes deuten, verabscheut, so nützt das aber zweifellos mehr als die schönsten Gesetzesparagrafen. H. Lutz.

### **Der Landwirtschaftstraktor im Strassenverkehr.** Verkehrsausbildungskurse für Traktorführer.

Nachstehend bringen wir einen in der «Automobil-Revue» erschienenen Artikel:

Wenn wir das heutige Strassenbild betrachten, so müssen wir gestehen, dass die vor wenigen Monaten gestellten Prognosen in bezug auf die Zunahme der Verkehrsintensität durchaus zu Recht erfolgten. In den Städten und grösseren Ortschaften begegnen wir wieder langen Kolonnen von Fahrzeugen, zwischen denen sich Fussgänger und andere Strassenbenützer oft regelrecht «hindurchschlängeln» müssen. Alle Lenker von Fahrzeugen sind daher genötigt, sich dem noch ungewohnten Treiben mit grösster Vorsicht wieder anzupassen.

Der schweizerischen Landwirtschaft dienen rund 12 700 Traktoren als Arbeits-, aber auch — und dies zu etwa 50 % — als Transportmaschinen. Sie weist mehrheitlich Klein- und Mittelbetriebe auf, von denen nur ca. 8700 eine grössere Kulturlandfläche als 20 ha umfassen, während nahezu 30 000 Betriebe 10—20 ha gross sind und fast 100 000 Landwirte ein Heimwesen von nur 3—10 ha bewirtschaften. Es leuchtet deshalb ein, dass ein ausgesprochenes Strassenmotorfahrzeug, wie wir es im Liefer- und Lastwagen kennen, für den Landwirt in der Regel nicht rentieren kann. So braucht er denn seinen Traktor nicht nur zur Ausführung der Ackerbau- und Feldarbeiten, sondern beispielsweise auch für Holz- und Düngerfahren. Er verwendet ihn ferner, um seine Sämereien, Geräte usw. von der landwirtschaftlichen Genossenschaft oder von der Bahnstation abzuholen und bringt damit auch seine Produkte an die verschiedenen Bestimmungsorte. Das heisst also, dass auch der Landwirtschaftstraktor unsere, dem öffentlichen Verkehr dienenden Strassen ziemlich rege benutzt.

### **Der Traktor als Strassenbenützer.**

Als sich die ersehnte Besserung in der Bewirtschaftung flüssiger Treibstoffe und der Gummibereifungen abzuzeichnen begann, erachtete es deshalb der schweizerische Traktorverband als Interessenvertreter der Besitzer von Landwirtschaftstraktoren als eine wichtige Aufgabe, im gegebenen Zeitpunkt die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in Zukunft einen reibungslosen Strassenverkehr auch von dieser Seite her zu gewährleisten. Es galt, bei den Traktorhaltern wie bei allen andern Fahrzeuglenkern die während der Kriegs-

jahre weitgehend gelockerte Kenntnis der Verkehrsvorschriften neu aufzufrischen.

Wohl ist der Landwirtschaftstraktor in seiner Geschwindigkeit begrenzt, d. h. er darf nicht mehr als 20 km pro Stunde zurücklegen. Er gehört zur Gruppe der langsam fahrenden Fahrzeuge. Gerade seine Langsamkeit aber kann sich unter Umständen verhängnisvoll auswirken.

Angehörige aller Berufsgattungen müssen aufgerüttelt und aufgeklärt werden, wenn es sich darum handelt, ihnen etwas beizubringen, das sie als nicht unbedingt notwendig erachten. So wurden denn auch die Führer von Landwirtschaftstraktoren vorerst durch die Verbandspresse und durch Zirkulare zum Besuch regional organisierter

**Verkehrsausbildungs- und Unfallverhütungstagungen** aufgefordert. Ein abwechslungsreiches Programm, das alle wichtigen Punkte berücksichtigte und in tatkräftiger, erfreulicher Zusammenarbeit durch Vertreter der Strassenverkehrsämter, der Polizei, der schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung und Fachleute der Verbands-Versicherungsgesellschaft mit den Organisatoren zur Abwicklung gebracht wurde, vermochte allgemeines Interesse an der sich aufdrängenden Verkehrsausbildung auszulösen.

Damit war eine wichtige Grundlage für das weitere Vorgehen geschaffen. Anschliessend an diese oft von mehr als 300 Personen besuchten Tagungen wurden in allen Bezirken unserer Kantone, je nach der Fahrzeugdichte im betreffenden Gebiet, 20 bis 35 Traktorführer in eintägigen, ca. 8 Stunden dauernden, Spezialausbildungskursen durch die Verbandsexperten, denen ausgezeichnetes und zweckmässiges Lehrmaterial zur Verfügung stand, gründlich geschult. So ist im Laufe der Wintermonate eine stattliche Anzahl Traktorführer wieder zu zuverlässigen Strassenbenützern ausgebildet worden. Es bleibt noch zu erwähnen, dass auch die schon von jeher auf dem Programm des Schweiz. Traktorverbandes stehenden ungefähr 10 Tage dauernden Traktorführerkurse eine wachsende Frequenz aufwiesen.

Der Schweizerische Traktorverband als Veranstalter einer eigenen Verkehrsausbildungsaktion darf demnach mit Genugtuung feststellen, seinen Teil zur Sicherung eines geordneten Strassenverkehrs beigetragen zu haben. Es ist kaum anzunehmen, dass der Landwirtschaftstraktor als besonderes Gefahrenobjekt der Strasse angesehen werden muss. Unter der Voraussetzung, dass sich diese Erwartungen erfüllen, scheint es auch angebracht zu sein, dass man den Landwirt weiterhin in seiner privilegierten Stellung belässt, in der er, wie es im Gesetz verankert ist, die öffentlichen Strassen mit seinem Traktor befahren darf, ohne eine Führerprüfung bestanden zu haben.

Alle festen und flüssigen

# Treibstoffe

prompt und zuverlässig  
durch

**Jean Osterwalder & Cie.**  
St. Gallen                      Zürich  
Tel. 2 27 72                      Tel. 26 46 35

